



STATUTEN

Der Les Routiers Suisses Sektion Berner Oberland

1. ALLGEMEINES

1.1 Allgemeines

1.1.1 Unter dem Namen „Les Routiers Suisses Sektion Berner Oberland“ (nachstehend Sektion genannt und gegründet im Jahre 1977) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.1.2 Die Sektion ist Mitglied des Verbandes Les Routiers Suisses mit Sitz in Echandens.

1.2 Zweck

1.2.1 Die Sektion bezweckt vor allem das Zusammentreffen von allen Mitgliedern der Les Routiers Suisses, die innerhalb der geographischen Grenze der Sektion wohnhaft sind sowie auf spezielle Anfrage der Mitglieder, die ausserhalb dieser Grenze wohnen.

1.2.2 Förderung und Hilfe in der Berufsausbildung.

1.2.3 Gewährung des fakultativen Rechtsschutzes.

1.3 Sitz und Dauer

1.3.1 Die Sektion hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.

1.3.2 Die Dauer der Sektion ist unbeschränkt.

1.4 Sektionsgebiet

1.4.1 Das Sektionsgebiet umfasst: Sangernboden, Riggisberg, Burgistein, Seftigen, Uttigen, Heimberg, Unterlangenegg, Schwarzenegg, Eriz, Wimmis, Adelboden, Kandersteg, Kiental, Stechelberg, Grindelwald, Grimselpass, Sustenpass und Brünigpass.

2. MITGLIEDERWESEN

2.1 Mitglieder

2.1.1 Die Sektion unterscheidet folgende Mitglieder:

- Aktivmitglieder
- Freunde der Routiers
- Kaufmännische Routiers-Freunde
- Relais (Hotels und Restaurants)
- Selbstfahrer
- Lehrlinge

2.1.2 Jedes Mitglied hat jährlich einen Sektionsbeitrag zu bezahlen, welcher jeweils von der Generalversammlung für das folgende Jahr festgesetzt wird.

2.2 Aufnahmeverfahren

- 2.2.1** Die im Laufe des Jahres erfolgten Eintritte sind an der nächsten Generalversammlung unter Mutationen aufzuführen.

2.3 Verwarnung

- 2.3.1** Mitglieder, deren Verhalten den Interessen des Verbandes „Les Routiers Suisses“, der Sektion oder des Vorstandes zuwiderlaufen, können verwarnt werden.

2.4 Ausschluss

- 2.4.1** Ist die Verwarnung erfolglos, so stellt der Vorstand an den Zentralvorstand des Verbandes den Antrag auf Ausschluss. Der Zentralvorstand wird schriftlich orientiert.

2.5 Ehrenmitglieder

- 2.5.1** Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder oder aussenstehende Personen vorschlagen, die sich um die Sektion in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.

2.6 Austritte

- 2.6.1** Austritte sind dem Generalsekretariat in Echandens schriftlich vor dem 30. September einzureichen.

3. ORGANISATION

3.1 Organe

- 3.1.1** Die Organe der Sektion sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. das Sekretariat
4. die Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung

- 3.2.1** Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor deren Abhaltung einberufen.
- 3.2.2** Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden und finden statt, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

3.3 Beschlussfähigkeit

- 3.3.1** Der Vorstand kann jährlich über Ausgaben, bis zum Betrag von Fr. 1'500.-- entscheiden. Für Ausgaben über Fr. 1'500.-- ist ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich.
- 3.3.2** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

3.4 Wahl- und Abstimmungsverfahren

3.4.1 Bei Wahlen und Abstimmungen, über welche die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, entscheidet das absolute Mehr. Ist das absolute Mehr nicht erreicht worden, erfolgt ein zweiter Wahlgang und es entscheidet das relative Mehr.

3.4.2 Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

3.5 Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung

3.5.1 Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Mutationen
5. Jahresberichte (a) des Präsidenten (b) der übrigen Vorstandsmitglieder
6. Jahresrechnung und Revisionsbericht
7. Festsetzung des Sektionsbeitrages und Genehmigung des Budget
8. Wahlen
 - a) der Vorstandsmitglieder
 - b) des Präsidenten
 - c) des Kassiers
 - d) der Revisoren
 - e) des Zentralvorstandsmitgliedes (alle 2 Jahre)
 - f) des Fähnrichs (alle 3 Jahre)
9. Beschlussfassung über Änderungen oder Neufassungen der Statuten
10. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

3.6 Anträge

3.6.1 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

3.7 Vorstand

3.7.1 Der Vorstand besteht aus 5 (fünf) oder 7 (sieben) Mitgliedern:

- | | |
|-----------------|---------------------|
| - Präsident | - Materialverwalter |
| - Vizepräsident | - Aktuar |
| - Kassier | - Beisitzer |
| - Sekretär | |

3.7.2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Kassiers selbst. Er verteilt die übrigen Ämter der Eignung entsprechend.

3.7.3 Die Amtsdauer beträgt 2 (zwei) Jahre; die bisherigen Amtsinhaber sind wiederwählbar. Der Präsident und der Kassier können nicht gleichzeitig zurücktreten.

3.8 Befugnisse und Pflichten des Vorstandes

3.8.1 Die Befugnisse des Vorstandes:

1. Vertretung der Sektion nach Aussen und an Delegiertenversammlungen
2. Vorbereiten von Versammlungen
3. Vollziehen der Beschlüsse der Generalversammlung
4. Bestellen von Kommissionen zur Vorbereitung oder Erledigung von besonderen Sektionsangelegenheiten
5. Mitgliederwesen
6. Verwaltung des Vermögens

3.8.2 Die Arbeitsaufteilung im Vorstand ist folgende:

- Der Präsident leitet die Sektion, die Versammlungen und Sitzungen, er überwacht die Geschäfte und verfasst den Jahresbericht.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.
- Der Kassier besorgt das Rechnungswesen der Sektion. Er erstellt die Jahresrechnung per 31. Dezember und das Budget für das neue Geschäftsjahr.
- Der Sekretär erledigt die Korrespondenz und erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen.
- Der Materialverwalter ist verantwortlich für den Materialverkauf.
- Der Fähnrich ist verantwortlich für die Sektionsfahne und deren Zubehör. Er hat mit der Fahne anzutreten:
 - Bei Heirat eines Mitgliedes der Sektion
 - Bei Beerdigungen eines Sektionsmitgliedes und nach Möglichkeiten bei dessen Ehefrau sowie Passivmitgliedern, Freunden und Gönnern
- Der Beisitzer steht dem Präsidenten zur Verfügung.

3.9 Kontrollkommission

3.9.1 Die Generalversammlung wählt 2 (zwei) Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 4 (vier) Jahren. Die Amtsinhaber sind wieder wählbar.

3.9.2 Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten an der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Einer der amtierenden Revisoren, hat an der Generalversammlung teilzunehmen.

3.9.3 Es steht Ihnen jederzeit frei, Einsicht in die Rechnungsführung des Kassiers zu nehmen.

4. MITTEL

4.1 Allgemeines

4.1.1 Der Vorstand ist für die Mittel der Sektion verantwortlich, der Kassier ist gegenüber der Sektion verantwortlich und persönlich haftbar.

4.2 Einnahmen

4.2.1 Die Einnahmen der Sektion bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge (genannt Sektionsbeiträge)
- Rückvergütungen des Zentralverbandes
- Spenden
- Erträge von Veranstaltungen
- Verschiedene Einnahmen

4.2.2 Die Höhe des Sektionsbeitrages wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung für das folgende Jahr festgelegt.

4.2.3 Der Sektionsbeitrag ist spätestens am 28. Februar zur Zahlung fällig.

4.3 Haftung

4.3.1 Für alle Verbindlichkeiten haften ausschliesslich die Mittel der Sektion.

4.3.2 Jede Haftbarkeit der Mitglieder oder der Mitglieder der Organe (Ziffer 3.1.1) ist Dritten gegenüber ausgeschlossen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Neufassung und Abänderungen der Statuten

5.1.1 Neufassung und Abänderung der Statuten können nur von der Generalversammlung mit Zweidrittels Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

5.2 Auflösen der Sektion

5.2.1 Die Sektion kann nicht aufgelöst werden solange wenigstens 10 (zehn) Mitglieder deren Fortbestand wünschen.

5.2.2 Bei der Auflösung ist das gesamte Sektionsvermögen inklusive Inventar dem Generalsekretariat zuhanden einer sich später wieder neu bildenden Sektion zu übergeben.

5.2.3 Sollte sich innert 10 (zehn) Jahren keine neue Sektion bilden, so verfügt das Generalsekretariat endgültig über Kasse und Inventar.

5.3 Ergänzendes

5.3.1 Sofern die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, gelangen das Schweizerische Obligationenrecht und die entsprechenden Bestimmungen der Statuten des Verbandes Les Routiers Suisses zur Anwendung.

5.4 Inkrafttreten der Statuten

5.4.1 Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch den Zentralausschuss der Les Routiers Suisses und der Genehmigung der Generalversammlung der Sektion in Kraft.

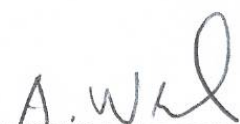
Wimmis, 24. März 2013

Der Präsident:



Marc Hadorn

Die Sekretärin



Anita Wehrli- Schenk